

Der Landtag von Niederösterreich hat am 10. Mai 2012 beschlossen:

Änderung des NÖ Fischereigesetzes 2001

Artikel I

Das NÖ Fischereigesetz 2001, LGBl. 6550, wird wie folgt geändert:

1. Im § 25 Abs. 3 wird die Wortfolge „so hat die örtlich zuständige Bezirksverwaltungsbehörde auf Antrag des Fischereiausübungsberechtigten den Grundeigentümer oder den Nutzungsberechtigten zu verpflichten, diese Benützung des Grundstückes“ durch die Wortfolge „hat der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte der Grundstücke diese Benützung“ ersetzt.
2. § 29 Abs. 3 dritter bis fünfter Satz entfallen und werden nach dem zweiten Satz folgende Sätze angefügt: „Die Satzung des NÖ Landesfischereiverbandes und deren Änderung sind der Landesregierung unverzüglich nach Beschlussfassung anzuzeigen. Diese hat binnen acht Wochen ab Einlangen der Anzeige den Beschluss aufzuheben, wenn er einer Bestimmung dieses Gesetzes oder einer aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Verordnung widerspricht. Diese Frist beginnt erst mit dem Vorliegen der vollständigen Anzeige bei der Landesregierung zu laufen. Die Landesregierung kann auch vor Ablauf der Frist schriftlich zustimmen. Wird keine fristgerechte Aufhebung vorgenommen oder liegt eine Zustimmung vor, sind die Satzung und deren Änderung vom NÖ Landesfischereiverband in den Amtlichen Nachrichten der NÖ Landesregierung unverzüglich kundzumachen.“
3. Im § 31 Abs. 3 wird die Wortfolge „und 23 Abs. 7“ durch die Wortfolge „, 23 Abs. 7 und 32 Abs. 2“ ersetzt.
4. Im § 31 Abs. 4 fünfter Punkt wird nach dem Zitat „18a Abs. 3“ das Zitat „, 32 Abs. 2“ eingefügt.

5. Dem § 32 Abs. 2 werden folgende Sätze angefügt:

„Der NÖ Landesfischereiverband hat unter Bedachtnahme auf die Zweckmäßigkeit und die ökonomischen Führung der Verwaltung mit Verordnung den Sitz der Fischereirevierversände nach deren Anhörung festzulegen. Der Sitz der Fischereirevierversände ist auf der Homepage des NÖ Landesfischereiverbandes kundzumachen.“

6. Im § 37 Abs. 1 wird die Wortfolge „einer Fischerkarte, einer Fischergastkarte“ durch die Wortfolge „von Fischereidokumenten“ ersetzt.

7. In der Anlage 2 entfallen folgende Sätze:

„Der Fischereirevierversand I hat seinen Sitz am Sitz der Bezirkshauptmannschaft Krems.“; „Der Fischereirevierversand II hat seinen Sitz am Sitz der Bezirkshauptmannschaft Korneuburg.“; Der Fischereirevierversand III hat seinen Sitz am Sitz der Bezirkshauptmannschaft Amstetten.“; „Der Fischereirevierversand IV hat seinen Sitz am Sitz der Bezirkshauptmannschaft St. Pölten.“; „Der Fischereirevierversand V hat seinen Sitz am Sitz der Bezirkshauptmannschaft Wr. Neustadt.“

Artikel II

1. Artikel I Z. 7 tritt in Kraft, sobald und soweit eine Verordnung auf Grundlage des Artikel I Z. 5 erlassen wurde.
2. Zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Artikel I anhängige Verfahren nach den Bestimmungen der §§ 25 Abs. 3 und 29 Abs. 3 sind nach der bisherigen Rechtslage fortzuführen.